



Eidesstattliche Versicherung

Hinweise zur Abgabe in der Kfz-Zulassungs- oder in der Fahrerlaubnisbehörde

Bei der Abnahme einer eidesstattlichen Versicherung in o. g. Behörden handelt es sich um ein verwaltungsrechtliches Element zur Wiederbeschaffung abhandengekommener Dokumente aus dem Fahrerlaubnis- und Kfz-Zulassungsbereich. Die Rechtsgrundlage dafür ist § 5 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit § 27 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung ist nur auf Verlangen der oben genannten Behörden erforderlich. Zur Vermeidung unnötiger Kosten sollte daher zunächst die Vorsprache bei der zuständigen Behörde erfolgen, um den Sachverhalt zu prüfen.

Das Abhandenkommen folgender Dokumente/Kennzeichen kann mit einer eidesstattlichen Versicherung bearbeitet werden:

- Fahrzeugbrief/Zulassungsbescheinigung Teil II und/oder Fahrzeugschein/Zulassungsbescheinigung Teil I oder Betriebserlaubnis für Fahrzeuge, die in Leipzig zugelassen sind oder zugelassen werden sollen bzw. denen ein Kennzeichen zugeteilt ist oder zugeteilt werden soll
- Zulassungsbescheinigung Teil I für Fahrzeuge, die nicht in Leipzig zugelassen sind, wenn die vorherige schriftliche Zustimmung der kennzeichenführenden Zulassungsbehörde vorliegt
- Fahrzeugscheinheft bei roten 06-er Händlerkennzeichen, oder 07-er Oldtimerkennzeichen
- Anhängerverzeichnisse, EG-Typgenehmigungen
- beide Kennzeichentafeln bei Pkw, Lkw usw. (ist nur eine Kennzeichentafel abhandengekommen, wird keine eidesstattliche Versicherung abverlangt)
- eine Kennzeichentafel bei Krafträdern, Anhängern, Arbeitsmaschinen, Wohnwagen usw., Versicherungskennzeichen
- Führerschein (auch ausländischer oder gültiger Internationaler oder zur Fahrgastbeförderung)

Wann ist eine Strafanzeige der eidesstattlichen Versicherung gleichgestellt?

Liegt eine durch die Polizei aufgenommene Strafanzeige vor, in der das abhandengekommene Dokument ausdrücklich und unterscheidbar benannt ist, steht diese Strafanzeige der eidesstattlichen Versicherung gleich. Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist in dem Fall nicht notwendig. Das trifft jedoch nicht auf eine bloße Verlustanzeige zu.

Eine eidesstattliche Versicherung können nur folgende Personen abgeben:

- diejenige eidesfähige Person ab 16 Jahren, welcher die Dokumente abhandengekommen sind, selbst wenn sie nicht Fahrzeughalterin oder Fahrerlaubnisinhaberin ist
- bei Dokumenten von Dienstfahrzeugen entweder diejenige Person, bei der sie abhandengekommen sind (Fahrer/in) oder der Fuhrparkleiter/in, oder die Person, die sonst für die Fahrzeuge im betreffenden Unternehmen verantwortlich ist, wenn die Umstände des Abhandenkommens völlig unklar sind
Ist in diesen Fällen keine fahrzeugverantwortliche Person bestimmt worden, kann der/die vertretungsberechtigte einer Kapitalgesellschaft (nicht jedoch ein alleiniger Gesellschafter), der/die geschäftsführende Gesellschafter/in einer Personengesellschaft, oder der/die Inhaber/in eines Einzelunternehmens die Versicherung an Eides statt ablegen, sofern dabei die entsprechende Vertretungsberechtigung schriftlich nachgewiesen wird (Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag, Gewerberegisterauszug).
- bei Vereinen entweder der/die betreffende Fahrer/in oder der Vereinsvorstand. Die Verantwortlichkeit als Geschäftsführer/in, Fuhrparkleiter/in oder Vereinsvorstand muss hier ebenfalls durch geeignete Dokumente belegt werden können (Urkunden, Auszug aus dem Vereinsregister)

- Erben von Fahrzeughaltern, soweit dies durch geeignete Dokumente belegt werden kann (Sterbeurkunde, Erbschein, ggf. schriftliche Zustimmung der Miterben)
- der/die Postangestellte, welchem/welcher die Dokumente abhandengekommen sind

Eine eidesstattliche Versicherung kann nicht abgenommen werden bzw. wird nicht abverlangt, wenn:

- kein schriftlicher Nachweis über den Verkauf/die Schenkung des Fahrzeuges und über den Erhalt der Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II bzw. der Betriebserlaubnis vorhanden ist
- der Fahrzeughalter behauptet, dass das Fahrzeug durch jemand anderen genutzt wird und dieser auch die Fahrzeugdokumente besitzt
- die Dokumente einem Dritten übergeben wurden und dort verloren gingen
- das Fahrtenbuch zu roten 06-er oder 07-er Kennzeichen abhandenkam
- bei Fahrzeugen mit zwei Kennzeichentafeln nur eine Tafel fehlt

Folgende Dokumente/Angaben sind bei einer eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bei der Behörde erforderlich:

- Personalausweis oder Reisepass oder sonstiges - von behördlicher Stelle ausgestelltes - Dokument, welches zur Identifizierung gedacht und geeignet ist und dessen Angaben nicht nur auf den Aussagen der Person beruhen
Das Dokument muss gültig sein. Führerschein, Mietvertrag oder ähnliches reichen zur Identifizierung nicht aus.
- das amtliche Kennzeichen und ggf. auch die Fahrzeug-Identnummer (FIN)
- bei Verlust des Fahrzeugbriefes/der Zulassungsbescheinigung Teil II, nachdem das Fahrzeug erworben wurde oder bevor es erstmalig in Leipzig zugelassen werden soll, ist der Original-Kaufvertrag oder eine Verkaufsbestätigung des Voreigentümers vorzulegen
- ggf. Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag, Gewerberegisterauszug, Auszug aus dem Vereinsregister
- ggf. Sterbeurkunde, Erbschein, ggf. schriftliche Zustimmung der Miterben

Verfahren zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bei der Behörde

Die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung geschieht dadurch, dass die abgebende Person so vollständig und so detailliert wie möglich darlegt, wie das Dokument abhandenkommen konnte. Die bloße Aussage, dass das Dokument weg sei, reicht für die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nicht aus. Der dargelegte Sachverhalt muss der Wahrheit entsprechen. Die abgebende Person wird im Rahmen dessen auch über die Wahrheitspflicht und die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung belehrt.

Die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung ist nur in deutscher Sprache möglich. Die deutsche Sprache muss so gut verstanden und angewandt werden, dass die Darlegung eines klaren und nachvollziehbaren Sachverhalts möglich ist, die abgebende Person auf Nachfragen umfänglich eingehen kann und das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung auch verstanden wird. Gegebenenfalls ist ein Dolmetscher hinzuzuziehen. Auch dieser muss sich entsprechend identifizieren und darlegen können, in welcher Sprache die Übersetzung geschehen soll. Die Dolmetscher werden in das Protokoll der eidesstattlichen Versicherung mit aufgenommen.

Die abgebende Person muss schlussendlich in der Lage sein, das Protokoll zu unterschreiben. Die Unterschrift muss zumindest erkennbar den Nachnamen der/des Versichernden enthalten, auch wenn dieser nicht vollständig lesbar ist. Andeutungen von Schrift müssen jedoch erkennbar sein. Die erfolgreiche Abgabe der Versicherung kann nicht garantieren, dass das verlorene Dokument bei der Zulassungs- oder Fahrerlaubnisbehörde neu ausgefertigt bzw. zugeteilt wird.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zuge der weiteren Bearbeitung des Vorganges bei der Kfz-Zulassungs- oder Fahrerlaubnisbehörde zusätzliche Dokumente, Nachweise und Erklärungen gefordert werden können, siehe www.leipzig.de/zulassung unter „Vorzulegenden Dokumente für Amtshandlungen“.

Konsequenzen bei nicht wahrheitsgemäßen Angaben

Stellt sich heraus, dass während der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung die Unwahrheit gesagt oder diese unvollständig abgegeben wurde, so ist damit der Straftatbestand des § 156 StGB erfüllt. Der Vorgang wird zur Anzeige gebracht und an die Staatsanwaltschaft abgegeben. Die Abgabe einer un-wahren/unvollständigen eidesstattlichen Versicherung kann mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe geahndet werden.

Erhebung von Gebühren

Für die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung werden Gebühren in Höhe von 30,70 EUR festgesetzt. Diese Gebühren müssen per EC-Karte oder bar im Zusammenhang mit dem Abgabevorgang beglichen werden. Bitte beachten Sie, dass die Gebühren nicht erstattet werden, wenn das verloren gegangene Dokument doch noch gefunden wird.

Alternativen zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung zur Niederschrift bei der Behörde

Eine eidesstattliche Versicherung kann grundsätzlich auch vor einem Notar oder Rechtsanwalt abgegeben bzw. selbst verfasst werden, soweit diese formal und inhaltlich den dafür notwendigen Anforderungen analog des § 5 StVG i. V. m. § 27 VwVfG entspricht. Die Voraussetzungen und Kosten werden in diesen Fällen durch den jeweiligen Notar oder Rechtsanwalt mitgeteilt.

Aus einer selbst verfassten Versicherung an Eides statt muss insbesondere hervorgehen, dass sich der Versichernde über die Bedeutung der eidesstattlichen Versicherung und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen eidesstattlichen Versicherung bewusst ist (gemäß § 156 Strafgesetzbuch Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe).

Eine vorangehende Rechtsberatung durch die Verwaltungsbehörde sowie das Zurverfügungstellen von Mustervordrucken ist hingegen weder möglich noch zulässig.

Herausgeber:

Stadt Leipzig, Ordnungsamt, Kfz-Zulassungs-, Fahrerlaubnis-, Melde- und Passbehörde,
September 2018
www.leipzig.de/zulassung, www.leipzig.de/fahrerlaubnis